II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 141/2001

vom 11. Dezember 2001

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 131/2001 vom 23. November 2001 [1] geändert.

(2) Die Entscheidung 2000/485/EG der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/350/EG über ein Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit in Griechenland und zum Erlass von Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1898/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 hinsichtlich des Musters für die Vorlage der Angaben über die jährlichen Kontrollen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung [3] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Entscheidung 2000/598/EG der Kommission vom 3. Oktober 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in Sardinien (Italien) [4] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(5) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

---

[1] ABl. L 22 vom 24.1.2002, S. 15.
[2] ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 58.
[3] ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 22.
[4] ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 47.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 72 (Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32000 R 1898**: Verordnung (EG) Nr. 1898/2000 der Kommission vom 7. September 2000 (ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 22)."

2. Unter Nummer 103 (Entscheidung 2000/350/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:

   „, geändert durch:

   — **32000 D 0485**: Entscheidung 2000/485/EG der Kommission vom 18. Juli 2000 (ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 58)."

3. Nach Nummer 104 (Entscheidung 2000/351/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

   „105. **32000 D 0598**: Entscheidung 2000/598/EG der Kommission vom 3. Oktober 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in Sardinien (Italien) (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 47)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/485/EG und 2000/598/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1898/2000 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Dezember 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

B. GRYDELAND

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.